
2012 **Ausgegeben zu Bonn am 8. März 2012** **Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 2012	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. Mai 2011 zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <small>GESTA: XD037</small>	154
25. 1. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	158
29. 2. 2012	Bekanntmachung der deutsch-armenischen Vereinbarung über die Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte der Republik Armenien und Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe	158
29. 2. 2012	Bekanntmachung der deutsch-mazedonischen Vereinbarung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung und der Änderungsvereinbarung hierzu	162
2. 3. 2012	Bekanntmachung von Berichtigungen zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) sowie zu den mit der 14., 15. und 16. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID	168
13. 2. 2012	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	176

Gesetz
zu dem Protokoll vom 17. Mai 2011
zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Slowenien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 4. März 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Laibach am 17. Mai 2011 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 1091, 1092) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel III Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. März 2012

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Horst Seehofer

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Slowenien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Agreement of 3 May 2006
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Slovenia
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Slowenien –

The Federal Republic of Germany
and
The Republic of Slovenia –

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement of 3 May 2006 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Slovenia for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital –

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel I

Article I

Artikel 26 des Abkommens wird wie folgt geändert:

Article 26 of the Agreement shall be reformulated as follows:

„Artikel 26

“Article 26

Informationsaustausch

Exchange of Information

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, of a Land or a political subdivision or local authority of a Contracting State or Land, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or with the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions. Notwithstanding the foregoing provisions, the information may be used for other purposes, if under the law of both States it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying State has agreed to this use.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.“

Artikel II

Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen wird wie folgt geändert:

„5. Zu Artikel 26

Soweit nach Artikel 26 personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen. Sind Daten ohne Ersuchen übermittelt worden, hat die empfangende Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für den Zweck erforderlich sind, für den sie übermittelt worden sind; nicht benötigte Daten hat sie unverzüglich zu löschen.
- c) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- d) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu informieren. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures for the supply of information at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).

(4) If information is requested by a Contracting State under this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3, whereby this shall, however, in no case be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic taxation interest in that information.

(5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.”

Article II

Number 5 of the Protocol to the Agreement shall be reformulated as follows:

“5. With reference to Article 26

Insofar as personal data are supplied under Article 26, the following additional provisions shall apply:

- a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 2 of Article 26 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency.
- b) The supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and their foreseeable relevance within the meaning of the first sentence of paragraph 1 of Article 26 and that they are proportionate to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting State has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting State or that the competent authority of the other Contracting State would learn of the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay. If data have been supplied spontaneously, the receiving agency shall check without delay whether the data are needed for the purpose for which they were supplied; that agency shall immediately erase any data which is not needed.
- c) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis for the purpose of informing the person concerned about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
- d) The receiving agency shall inform the person concerned of the data collection by the supplying agency. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it

Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.

- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Buchstabe d Satz 2 gilt entsprechend.
- f) Wird jemand im Zusammenhang mit Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.
- h) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.“

Artikel III

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist unverzüglich in beiden Vertragsstaaten anzuwenden.

Geschehen zu Laibach am 17. Mai 2011 in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher, slowenischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des slowenischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.

- e) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph d) shall apply accordingly.
- f) The receiving agency shall bear liability under its domestic laws in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
- g) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
- h) The personal data supplied shall be erased as soon as they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
- i) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.”

Article III

(1) This Protocol shall be ratified, and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Berlin.

(2) This Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification and shall have immediate effect in both Contracting States.

Done at Ljubljana on May 17, 2011 in duplicate, each in the German, Slovenian and English languages, all three texts being authentic. In the case of divergent interpretations of the German and Slovenian texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
W. Burkart

Für die Republik Slowenien
For the Republic of Slovenia
Mateja Vraničar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 25. Januar 2012

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) ist nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahamas	am	14. Mai 1992
Portugal	am	30. September 2011.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. II S. 1075).

Berlin, den 25. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-armenischen Vereinbarung
über die Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte der Republik Armenien
und Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien
in Einrichtungen der Bundeswehr
im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe**

Vom 29. Februar 2012

Die in Eriwan am 31. August 2011 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien über die Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte der Republik Armenien und Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe ist nach ihrem Artikel 15 Absatz 1

am 17. Januar 2012

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Februar 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien
über die Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte der Republik Armenien
und Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien
in Einrichtungen der Bundeswehr
im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium der Republik Armenien,
– im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

auf der Grundlage des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen,

auf der Grundlage der Vereinbarung vom 15. Mai 2007 / 8. Juni 2007 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich,

in dem Wunsch, ihre verteidigungs- und militärpolitische Zusammenarbeit zu intensivieren,

im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung aufzunehmen und zu entwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeines

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, Angehörige der Streitkräfte der Republik Armenien und einzelne Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien in Einrichtungen und Einheiten der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe auszubilden.

(2) Der Inhalt und die Einzelheiten der Durchführung der Ausbildung werden zwischen den Vertragsparteien oder deren Beauftragten jährlich vereinbart.

(3) Die gemäß Absatz 2 vereinbarten Ausbildungsvorhaben werden im Einzelnen in entsprechenden Projekterlassen geregelt, welche unter Angabe der jeweiligen Projektnummer über die Botschaft der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien mitgeteilt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Auszubildendes Personal: Angehörige der Streitkräfte der Republik Armenien und Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung in Einrichtungen und Einheiten der Bundeswehr ausgebildet werden.

Entsendende Vertragspartei: Das Verteidigungsministerium der Republik Armenien.

Aufnehmende Vertragspartei: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Entsendestaat: Die Republik Armenien.

Aufnahmestaat: Die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

Geltendes Recht

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien geschlossen. Bei Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien findet letzteres Anwendung.

Artikel 4

Ausbildungsbestimmungen

(1) Für die Durchführung der Ausbildung sind die für die Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Regelungen anzuwenden.

(2) Die Ausbildung des auszubildenden Personals kann aus medizinischen oder disziplinarischen Gründen, wegen unzureichender Leistung oder mangelnder fachlicher oder fremdsprachlicher Qualifikation des auszubildenden Personals vorzeitig beendet werden.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung erhält das auszubildende Personal von der aufnehmenden Vertragspartei einen Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung.

Artikel 5

Pflichten der entsendenden Vertragspartei

(1) Die entsendende Vertragspartei weist das auszubildende Personal vor seiner Entsendung an:

1. das Recht des Aufnahmestaates zu achten,
2. sich jeder mit dem Inhalt dieser Vereinbarung nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten,
3. jede politische Betätigung im Aufnahmestaat zu unterlassen.

(2) Die entsendende Vertragspartei unterrichtet das auszubildende Personal über den Inhalt dieser Vereinbarung, bevor dieses in den Aufnahmestaat entsandt wird.

Artikel 6

Sprachkenntnisse

(1) Das auszubildende Personal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift so weit mächtig sein, dass es an der vorgesehenen Ausbildung teilnehmen kann.

(2) Einzelheiten über eine eventuelle Sprachausbildung beim Bundessprachenamt des Aufnahmestaates regelt der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung genannte Projekterlass.

Artikel 7**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Dem auszubildenden Personal wird Gemeinschaftsunterkunft sowie Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Einzelheiten über die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung für das auszubildende Personal werden in dem in Artikel 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung genannten Projekterlass geregelt.

(2) Das auszubildende Personal kann auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte wohnen. Die aufnehmende Vertragspartei stellt in diesem Fall keine Gemeinschaftsunterkunft nach Absatz 1 zur Verfügung. Sie ist aber bei der Beschaffung einer Wohnung im Rahmen des Möglichen behilflich.

Artikel 8**Bekleidung**

(1) Während des Aufenthaltes im Aufnahmestaat bleibt für das auszubildende Personal die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei in Kraft.

(2) Es ist stets die Dienstbekleidung der entsendenden Vertragspartei zu tragen, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht. Für die Dauer der Ausbildung kann im Rahmen der Verfügbarkeit dem auszubildenden Personal Bekleidung entsprechend den dienstlichen Erfordernissen leihweise zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind auf der deutschen Dienstbekleidung die nationalen armenischen Hoheitsabzeichen zu tragen.

Artikel 9**Militärische Sicherheit**

(1) Die Vertragsparteien garantieren, entsprechend den jeweiligen Bestimmungen, den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe der militärischen Ausbildungshilfe erhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Geheimhaltungsabkommens können bei der Durchführung dieser Vereinbarung grundsätzlich keine Verschlussfragen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden. Die Vertragsparteien beabsichtigen, den gegenseitigen Schutz von Verschlussfragen in einem gesonderten Abkommen zu regeln.

Artikel 10**Unterstellung, Disziplinarwesen**

(1) Das auszubildende Personal wird im Aufnahmestaat gemäß der nach dem Recht des Entsendestaates festgelegten Forderungen der militärischen Unterstellung der Hoheitsgewalt des Entsendestaates unterstellt. Während des Aufenthalts im Aufnahmestaat werden die Verhältnisse des auszubildenden Personals bezüglich der Disziplinarordnung und Unterstellung durch den Militärattaché bei der Botschaft der Republik Armenien in der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

(2) Die militärischen Vorgesetzten der entsendenden Vertragspartei befehlen ihrem zu Ausbildungszwecken entsandten Personal, den rechtmäßigen Anordnungen des Personals der aufnehmenden Vertragspartei Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf deren fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung des Arbeitsablaufs beziehen. Befehlsverhältnisse zwischen dem Personal der aufnehmenden und der entsendenden Vertragspartei bestehen nicht. Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht berechtigt, gegen das auszubildende Personal Disziplinarmaßnahmen zu verhängen oder zu vollstrecken.

Artikel 11**Medizinische Versorgung**

(1) Im Falle der Erkrankung oder Verletzung kann auszubildendes militärisches Personal unentgeltlich ambulante oder stationäre Behandlung in den Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erhalten. Die zahnärztliche Versorgung beschränkt sich auf Notfallbehandlung im Sinne dringlich notwendiger allgemeiner, konservierender und chirurgischer Behandlungsmaßnahmen.

(2) Kosten für medizinische Leistungen, die nicht in Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erbracht werden können, trägt die entsendende Vertragspartei. Hierunter fallen zum Beispiel Kosten für:

1. ambulante und zahnärztliche Behandlung durch zivile Ärzte/ Zahnärzte,
2. Krankentransporte, die nicht in Krankentransportfahrzeugen der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden,
3. stationäre Behandlung in zivilen Krankenhäusern,
4. Erholungskuren und Spezialbehandlungen,
5. von zivilen Ärzten und Zahnärzten verordnete Arznei- und Verbandmittel, die nicht aus dem Medikamentenvorrat der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können,
6. Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Leistungen und Lieferungen von Dental-laboratorien.

(3) Zu Beginn der Ausbildung ist ein Gesundheitszeugnis entsprechend dem von der aufnehmenden Vertragspartei vorgegebenen Formblatt vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis muss im Einzelnen Aufschluss darüber geben, dass die auszubildende Person:

1. frei ist von ansteckenden Krankheiten,
2. frei ist von Lungentuberkulose und dass hierzu eine Röntgenuntersuchung der Lunge stattgefunden hat,
3. frei ist von behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörungen (Krankheiten, Verletzungsfolgen, Missbildungen),
4. zahnmedizinisch nicht behandlungsbedürftig ist,
5. entsprechend den Bestimmungen der Welt-Gesundheits-Organisation geimpft wurde.

Die dazu erforderlichen Untersuchungen sollen nicht länger als einen Monat vor der Abreise aus dem Entsendestaat zurückliegen.

(4) Falls einzelne gemäß Gesundheitszeugnis erforderliche Untersuchungen im Entsendestaat nicht durchgeführt wurden, ist dies auf dem Gesundheitszeugnis zu bescheinigen.

(5) Unabhängig von der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses behält sich die aufnehmende Vertragspartei vor, auszubildendes Personal in Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei ergänzend untersuchen zu lassen.

(6) Für den Fall, dass sich auszubildendes Personal der Untersuchung nach Absatz 5 entzieht, kann die Ausbildung gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung vorzeitig beendet werden.

Artikel 12**Finanzielle Bestimmungen**

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für das auszubildende Personal:

1. Dienstbezüge, übliche Zulagen und Entschädigungen,
2. Kosten für Dienstreisen, die auf Veranlassung der entsendenden Vertragspartei entstehen,

3. Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des auszubildenden Personals entstehende Kosten,
4. Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen und Dienstreisen stehen, die während des Aufenthalts im Aufnahmestaat auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht werden.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt die Reisekosten bei Beginn und Beendigung der Ausbildung sowie die Transport- und Reisekosten im Zusammenhang mit Dienstreisen, die im Rahmen der Ausbildung auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebensunterhaltungskosten vom auszubildenden Personal selbst getragen. Dies gilt insbesondere für die Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände des auszubildenden Personals, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 dem auszubildenden Personal zur Verfügung gestellt werden.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausbildung sich ergebenden finanziellen Fragen werden vor Beginn der Ausbildung zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den von ihnen ermächtigten Dienststellen gesondert geregelt und in dem in Artikel 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung genannten Projekterlass festgelegt.

Artikel 13

Gerichtsbarkeit

Die Gerichte und Behörden des Entsendestaates üben ihre Gerichtsbarkeit nicht im Aufnahmestaat aus.

Artikel 14

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch gegenseitige Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 15

Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die armenische Vertragspartei der deutschen Vertragspartei mitteilt, dass die notwendigen innerstaatlichen Prozesse für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen sind.

(2) Diese Vereinbarung ist gültig, solange die Vereinbarung vom 15. Mai 2007 / 8. Juni 2007 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich in Kraft ist. Diese Vereinbarung kann durch entsprechende Protokolle im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Die Protokolle werden entsprechend der geltenden Regelungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft treten und gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei darüber sechs Monate vorher schriftlich informiert wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Mitteilung über die Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Eriwan am 31. August 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Christian Schmidt

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Armenien
Seyran Ohanyan

**Bekanntmachung
der deutsch-mazedonischen Vereinbarung
über die Entsendung eines militärischen Beraters
an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung
und der Änderungsvereinbarung hierzu**

Vom 29. Februar 2012

Die in Skopje am 26. März 2008 und in Bonn am 7. Mai 2008 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung ist nach ihrem Artikel 21 Absatz 1

am 7. Mai 2008

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass die in Skopje am 30. Mai 2011 unterzeichnete Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 7. Mai 2008 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung nach ihrem Artikel 2

am 30. Mai 2011

in Kraft getreten ist; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Februar 2012

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Mazedonische Ministerium der Verteidigung –

auf der Grundlage des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen,

in Anbetracht der Vereinbarung vom 19. September 1996 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Verteidigungsministerium über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen, Informations- und Arbeitsbesuchen,

angesichts der Vereinbarung vom 19. September 1996 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Verteidigungsministerium über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich,

in dem Wunsch, ihre verteidigungs- und militärpolitische Zusammenarbeit zu intensivieren,

in der Absicht, die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland entsendet einen deutschen militärischen Berater. Er leistet beim Mazedonischen Ministerium der Verteidigung Dienst. Mit dieser Vereinbarung werden die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung und Rahmen des Einsatzes des militärischen Beraters festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Die „entsendende Partei“ ist das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die „aufnehmende Partei“ ist das Mazedonische Ministerium der Verteidigung.
3. Der „militärische Berater“ ist ein Stabsoffizier der entsendenden Partei, der bei der aufnehmenden Partei Dienst leistet.

Artikel 3

Auswahlkriterien

Die entsendende Partei wählt den militärischen Berater aus. Die entsendende Partei trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des militärischen Beraters und stellt sicher, dass er über die entsprechende Ausbildung, Vorverwendung und Berufserfahrung für den vorgesehenen Aufgabenbereich verfügt. Der militärische Berater verfügt darüber hinaus über Englischkennt-

nisse (Standardisiertes Leistungsprofil, SLP, 3232), die zum Halten von Vorträgen und zum Führen von Verhandlungen befähigen.

Artikel 4

Status und Aufgabenzuweisung

(1) Der militärische Berater wird als Mitarbeiter in das Mazedonische Ministerium der Verteidigung versetzt.

(2) Die konkreten Aufgaben des militärischen Beraters werden von der entsendenden und der aufnehmenden Partei in Anlagen zu dieser Vereinbarung einvernehmlich festgelegt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der militärische Berater nimmt in der Regel an allen Aktivitäten des Mazedonischen Ministeriums der Verteidigung teil. Der militärische Berater darf nicht an der Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der aufnehmenden Partei (zum Beispiel Kampfeinsätze oder Einsätze zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung) teilnehmen, in die die entsendende Partei nicht verwickelt werden möchte.

(4) Im Falle des Auftretens von Feindseligkeiten, gleichgültig, ob sie einer Kriegserklärung folgen oder auf andere Weise entstehen, entscheidet die entsendende Partei über einen weiteren Verbleib des militärischen Beraters bei der aufnehmenden Partei.

Artikel 5

Verwendungsdauer

Die Dauer der Verwendung des militärischen Beraters, gegebenenfalls auch deren Verlängerung, werden von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

Artikel 6

Unterstellungsverhältnis

(1) Der militärische Berater untersteht truppendienstlich für die Dauer seiner Verwendung im Mazedonischen Ministerium der Verteidigung dem Verteidigungsattaché bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Skopje.

(2) Das Streitkräfteamt der Bundesrepublik Deutschland ist für den militärischen Berater wirtschaftlich zuständig.

(3) Der militärische Berater untersteht fachlich für die Dauer seiner Verwendung beim Mazedonischen Ministerium der Verteidigung dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, Führungsstab der Streitkräfte (Fü S) III/Sonderbeauftragter Zusammenarbeit Ost.

Artikel 7

Disziplinarwesen

(1) Der militärische Berater hat die mazedonischen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Partei zu beachten. Er ist aber weiterhin an die Gesetze und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

(2) Ein militärischer Berater, der gegen seine in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Verpflichtung verstößt, kann abgelöst werden. Er ist abzulösen, wenn die aufnehmende Partei dies beantragt. Eine solche Maßnahme berührt nicht die Befugnis der entsendenden Partei, einen entsandten militärischen Berater zu ersetzen.

(3) Der militärische Berater hat keine Disziplinargewalt über Personal der aufnehmenden Partei. Im Rahmen des ihm übertragenen besonderen Aufgabenbereiches kann er jedoch Anordnungen an ihm unterstelltes oder zugeordnetes Personal erteilen. Die aufnehmende Partei ergreift keine Disziplinarmaßnahmen gegen den militärischen Berater.

(4) Der militärische Berater hat den Anordnungen eines durch die aufnehmende Partei abgestellten Stabsoffiziers oder vergleichbaren zivilen Mitarbeiters nachzukommen, sofern sich die Anordnungen auf seinen Aufgabenbereich beziehen und ihnen nach deutschem Befehlsrecht nachzukommen wäre. Disziplinarische Befugnisse bleiben dem in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 genannten truppendienstlichen Vorgesetzten vorbehalten.

Artikel 8

Anwendung des PfP-Truppenstatuts und Haftung

(1) Das Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) findet auf den militärischen Berater im Rahmen dieser Vereinbarung Anwendung, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.

(2) Demgemäß bestimmen sich die Haftung und Abgeltung von Schäden, die durch den militärischen Berater verursacht werden, nach Artikel VIII des „Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen“ (NATO-Truppenstatut).

Artikel 9

Sicherheit

Der militärische Berater hat die Sicherheitsbestimmungen der aufnehmenden Partei zu befolgen.

Artikel 10

Dienstzeit und Urlaub

(1) Für den militärischen Berater gelten die gleichen Dienstzeit- und Feiertagsregelungen, wie sie Offiziere der aufnehmenden Partei in vergleichbarer Dienststellung haben. Der militärische Berater kann die Feiertagsregelung der entsendenden Partei in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem militärischen Berater ist gemäß den Bestimmungen der entsendenden Partei Urlaub zu gewähren, wenn die zuständigen Stellen der aufnehmenden Partei keine begründeten Einwände erheben. Der Urlaubsantrag ist dem für die Dauer der Verwendung abgestellten zuständigen Stabsoffizier oder zivilen Mitarbeiter der aufnehmenden Partei (Artikel 7 Absatz 4) vorzulegen. Der militärische Berater leitet den Antrag mit dessen Stellungnahme an die zuständige Stelle der entsendenden Partei (Artikel 6 Absatz 1 Satz 2) zwecks Genehmigung weiter.

Artikel 11

Reisen aus dienstlichem Anlass

(1) Die Wahrnehmung von Dienstgeschäften außerhalb des Sitzes der aufnehmenden Partei, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, erfolgt im Rahmen von dienstlichen Reisen, deren Durchführung die zuständige Stelle der aufnehmenden Partei veranlasst.

(2) Bei Reisen des militärischen Beraters gemäß Absatz 1 werden ihm die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie sie für vergleichbare Offiziere der aufnehmenden Partei gelten.

(3) Für Reisen in Staaten außerhalb des mazedonischen Staatsgebiets hat der militärische Berater die vorherige Zustimmung der entsendenden Partei, vertreten durch den Disziplinar-

vorgesetzten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Vereinbarung, einzuholen.

Artikel 12

Leistungsbewertung

Der für den militärischen Berater abgestellte zuständige Stabsoffizier oder zivile Mitarbeiter der aufnehmenden Partei erstellt zum Ende der Verwendung oder auf besondere Anforderung der entsendenden Partei nach einem von der entsendenden Partei gewünschten Muster eine Bewertung der Leistung des militärischen Beraters, die dieser an den in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 genannten truppendienstlichen Vorgesetzten weiterleitet.

Artikel 13

Bekleidung

(1) In Übereinstimmung mit den Regelungen der aufnehmenden Partei trägt der militärische Berater die deutsche Dienstbekleidung, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Partei am nächsten kommt.

(2) Sonderausrüstung und Sonderbekleidung werden an den militärischen Berater nach den gleichen Grundsätzen wie an Offiziere der aufnehmenden Partei ausgegeben. Für das Tragen der Sonderbekleidung gelten die Bestimmungen der aufnehmenden Partei.

Artikel 14

Unterkunft und Verpflegung

Die aufnehmende Partei stellt für den militärischen Berater bei Bedarf Unterkunft und Verpflegung wie für vergleichbare Offiziere der aufnehmenden Partei zur Verfügung.

Artikel 15

Wohnung

Die aufnehmende Partei ist bei der Beschaffung einer Wohnung für den militärischen Berater und seine Familienangehörigen behilflich. Hierbei wendet sie die gleichen Maßstäbe an wie für ihre eigenen Offiziere. Die erforderlichen Angaben über die Familiengröße sind der jeweils zuständigen Stelle bei der aufnehmenden Partei mitzuteilen.

Artikel 16

Betreuungseinrichtungen

Das Recht zur Nutzung von Militärischen Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Klubs wird dem militärischen Berater und seinen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen eingeräumt wie den Offizieren der aufnehmenden Partei.

Artikel 17

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung wird der militärische Berater in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Partei unentgeltlich ambulant und/oder stationär behandelt.

(2) Zahnärztliche Behandlungen nach Absatz 1 erstrecken sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(3) Die entsendende Partei trägt die Kosten für Behandlungsmaßnahmen, die nicht in Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Partei gewährt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel die Kosten für

- a) ambulante Behandlung bei zivilen Ärzten und Zahnärzten;
- b) Krankentransporte, die nicht in Krankentransportfahrzeugen der Streitkräfte der aufnehmenden Partei durchgeführt werden;

- c) stationäre Behandlung in zivilen Krankenhäusern;
 - d) Arznei- und Verbandmittel, die von zivilen Ärzten verordnet werden (soweit die verordneten Mittel nicht aus dem Sanitätsmaterialvorrat der Streitkräfte der aufnehmenden Partei abgegeben werden können);
 - e) Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Leistungen und Lieferungen von Dental-laboratorien und Dentalhandlungen;
 - f) Kuren und besondere Heilverfahren.
- (4) Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen von Familienangehörigen des militärischen Beraters werden von der aufnehmenden Partei nicht übernommen.

Artikel 18

Steuern und Abgaben

(1) Die Befreiung von amtlichen Steuern und Abgaben für den militärischen Berater, bestimmen sich gemäß Artikel I und II des PfP-Truppenstatuts nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts.

(2) Insbesondere für den zeitlich begrenzten Aufenthalt in Mazedonien werden das Reisegepäck, die persönliche Ausstattung und Wohnungseinrichtung des militärischen Beraters und seiner Familienangehörigen sowie jeweils ein Kraftfahrzeug pro erwachsenen Familienangehörigen von Zoll und anderen Einfuhrgebühren befreit. Von den zuständigen Behörden der deutschen Seite wird hierzu ein Dokument ausgestellt, in dem die Gültigkeitsdauer der deutschen Zulassung angegeben ist.

Artikel 19

Kosten

(1) Die entsendende Partei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für den von ihr entsandten militärischen Berater:

- a) Dienstbezüge, Vergütungen, übliche Zulagen und Entschädigungen;
- b) Umzugskosten bei Beginn und Beendigung der Verwendung;
- c) Umzugskosten während der Verwendung, sofern der militärische Berater einen eigenen Hausstand hat und auf Anordnung der entsendenden Partei ein Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist;
- d) Reisekosten anlässlich dienstlicher Reisen, die auf Anordnung der entsendenden Partei durchgeführt werden;
- e) Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des militärischen Beraters entstehende Kosten;
- f) Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während der Dauer der Verwendung im Auftrag der entsendenden Partei erbracht werden.

(2) Die aufnehmende Partei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für den militärischen Berater:

- a) Erstattung der Auslagen in Verbindung mit Reisen gemäß Artikel 11 zuzüglich der Reisekosten, die dem militärischen Berater nach den Bestimmungen der entsendenden Partei zustehen;
- b) Erstattung der Umzugskosten während der Verwendung, sofern der militärische Berater einen eigenen Hausstand hat und auf Veranlassung der aufnehmenden Partei ein Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist;
- c) Kosten für Einweisungslehrgänge, die unmittelbar dazu dienen, den militärischen Berater mit den Grundsätzen und Verfahren im Rahmen seiner Verwendung bei der aufnehmenden Partei vertraut zu machen;
- d) Bereitstellung eines angemessenen Büroraumes mit Datenverarbeitungs-ausstattung, Telefon/Telefax und Büromaterial;
- e) Sicherstellung der kostenlosen Nutzung von Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des militärischen Beraters erforderlich sind;
- f) Kosten der in Artikel 17 Absätze 1 und 2 bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebenshaltungskosten einschließlich Wohnungskosten und Kosten der Heilfürsorge, die für die Familie des militärischen Beraters entstehen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Vorschriften der entsendenden Partei vom militärischen Berater selbst getragen. Dies gilt auch für den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Dienstbekleidung und persönlicher Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 13 Absatz 2 von der aufnehmenden Partei bereitgestellt werden.

Artikel 20

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Parteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung vorgelegt.

Artikel 21

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert oder ergänzt werden.
- (4) Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Partei.

Geschehen zu Bonn am 7. Mai 2008 und zu Skopje am 26. März 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Rainer-Georg Großkraumbach

Für das Mazedonische Ministerium der Verteidigung

Ljube Dukoski

Anlage
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung
über die Entsendung eines militärischen Beraters
an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung werden in dieser Anlage die Aufgaben des militärischen Beraters der Streitkräfte beim Mazedonischen Ministerium der Verteidigung festgelegt.

Seine wesentlichen Aufgabenbereiche umfassen dort insbesondere:

1. Mitwirken innerhalb des „NATO Advisory Teams“ in Mazedonien (MKD) bei der Bearbeitung von aktuellen Struktur- und Verfahrensfragen im Mazedonischen Ministerium der Verteidigung (MKD VtgMin), durch Beratung der Leitung und Mitarbeiter des Hauses, des Generalstabes (GenStab) und/oder der Hauptabteilung Logistik mit besonderem Blick auf Fragen in den Bereichen:
 - Logistische Strukturen und Verfahren;
 - Konzeptionelle Grundlagen;
 - Aufbau von zentralen logistischen Organisationselementen;
 - Ausbildung von Fachpersonal Logistik.
2. Mitwirken bei der Bearbeitung von aktuellen Fragen betreffend Aufbau und Einführung von logistischen Verfahren und Systemen nach NATO-Vorgaben mit besonderem Blick auf Fragen in den Bereichen:
 - Erarbeiten einer IT-Logistik (Prozessmodellierung, Schnittstellenanalyse, Migrationsverfahren, NATO-Kompatibilität);
 - Definition der operativen Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Logistikabteilung;
 - Erarbeiten von Konzepten zur Materialbewirtschaftung, Materialerhaltung sowie Transport und Verkehr;
- Einführung eines einheitlichen Identifikationssystems für Material entsprechend der Vorgaben des NATO-Kodifikationssystems (NCS);
- Einführung und Umsetzung von gemeinsamen Zielen und Fähigkeiten im Bereich der Logistik („Partnership Goals“);
- Erarbeiten einer Studie zur Versorgung von entsandten Streitkräften („Deployed Forces“);
- Koordinierung der Unterstützung durch logistische Experten aus dem Bereich NATO;
- Steuerung und Überwachung einer straffen logistischen Ausbildungsplanung, -organisation und -durchführung;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur technischen Versorgung von aus Deutschland übernommenem militärischen Gerät.
3. Mitwirken bei der Planung von Ausbildungsmaßnahmen an Ausbildungseinrichtungen der NATO, einschließlich Hilfestellung und Überwachung bei der Anlage der mazedonischen Ausbildungsplanung, soweit die logistische Ausbildung betroffen ist.
4. Unterstützen bei der Koordination von Besuchen der Amtsträger aus dem Geschäftsbereich Logistik des MKD VtgMin/GenStab oder anderen unterstellten Organisationselementen bei entsprechenden Dienststellen der NATO.
5. Zuarbeit bei der Anlage, Entwicklung, Planung, Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Maßnahmen des deutsch-mazedonischen Jahresprogramms, soweit Fragen der Logistik betroffen sind.

**Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung vom 7. Mai 2008
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung
über die Entsendung eines militärischen Beraters
an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Mazedonische Ministerium der Verteidigung –

in Anbetracht der guten Erfahrungen, die bei der Durchführung der Vereinbarung vom 7. Mai 2008 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung gemacht wurden,

geleitet von dem Wunsch, auch künftig auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung ersetzt die bisherige Anlage zur Vereinbarung vom 7. Mai 2008 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 30. Mai 2011 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Matthias Kremin

Für das Mazedonische Ministerium der Verteidigung

Ljube Dukoski

**Anlage
zur Vereinbarung vom 7. Mai 2008
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Mazedonischen Ministerium der Verteidigung
über die Entsendung eines militärischen Beraters
an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung**

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Vereinbarung werden in dieser Anlage die Aufgaben des militärischen Beraters der Streitkräfte beim Mazedonischen Ministerium der Verteidigung festgelegt.

Seine Aufgabenbereiche umfassen das Personalwesen der Streitkräfte und dort insbesondere:

die Beratung des Mazedonischen Ministeriums der Verteidigung, des Generalstabs und unterstellter Ausbildungsbereiche sowie die Mitarbeit im NATO-Beratungsstab (NATO Advisory Team) Mazedonien bei der Er- und Bearbeitung von aktuellen Struktur- und Verfahrensfragen im Bereich Personalführung und Personalentwicklung.

Im Einzelnen:

- Erarbeiten von Grundsätzen und Konzeptionen im Personalwesen im Hinblick auf Transformation und Professionalisierung der mazedonischen Streitkräfte,
- Verbesserung der Effektivität der Personalführung (Auswahlkriterien/Laufbahnen/Werdegangsmo-delle/Verwendungsaufbau),
- Verbesserung des Bildungs- und Ausbildungsprogramms sowie Abstimmung und Optimierung der Verfahren zur Verbesserung der Interoperabilität und der operativen Fähigkeiten des Personals,
- Mitwirkung bei der Reorganisation des Personalwesens im Mazedonischen Verteidigungsministerium und Generalstab,

- Unterstützung bei der Harmonisierung der nationalen, bilateralen und NATO-Programme und -Aktivitäten,
- Analyse des NATO-Mitgliedschaftsaktionsplans und Ermittlung von Unzulänglichkeiten,
- gegebenenfalls Ausbildung von ausgewähltem Personal in NATO-Verfahren und NATO-Standards, um die oben genannten Unzulänglichkeiten auszuräumen,
- Teilnahme an beziehungsweise Auswertung von NATO-Konferenzen, Workshops und Seminaren im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden („NATO-PfP“) und anderer NATO-Initiativen auf dem Balkan im Hinblick auf eventuellen Handlungsbedarf,
- Mitwirkung bei der Planung von Ausbildungsmaßnahmen an Ausbildungseinrichtungen der NATO, einschließlich Hilfestellung bei und Überwachung der Ausbildungsplanung, soweit Ausbildung im Kompetenzbereich Personalmanagement betroffen ist,
- Zuarbeit bei der Konzeption, Entwicklung, Planung, Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Maßnahmen des bilateralen deutsch-mazedonischen Jahresprogramms, soweit Fragen der Personalführung und Entwicklung betroffen sind,
- Unterstützung des NATO Advisory Teams NATO-Hauptquartier Skopje im Bereich Personalmanagement.

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
zur Neufassung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007)
sowie zu den mit der 14., 15. und 16. RID-Änderungsverordnung
veröffentlichten Änderungen des RID**

Vom 2. März 2012

Zu der mit der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 veröffentlichten Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (BGBl. 2008 II S. 475) und zu den mit der 14. RID-Änderungsverordnung vom 14. November 2008 (BGBl. 2008 II S. 1334), 15. RID-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2009 (BGBl. 2009 II S. 1290, 1291) und 16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273) veröffentlichten Änderungen des RID werden nachfolgend die Berichtigungen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Französisch und Deutsch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. März 2012

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Helmut Rein

Titre

Après «États parties au RID», remplacer «(État au 30 juin 2010)» par:
«(État au 1^{er} juillet 2011)».

Sous les «États parties au RID», après «Allemagne,», insérer:
«Arménie,».

Table des matières

- 3.2.1** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- Partie 4
- Modifier le titre pour lire:
«Dispositions relatives à l'utilisation des emballages et des citernes».
- 4.4** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- Partie 1
- 1.2.1** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- 1.2.2.1** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- 1.3.1** Supprimer le Nota 4.
- 1.4.3.5 c)** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- 1.6.3.25** Dans la dernière phrase, supprimer:
«sur la citerne».
- 1.6.4.30** Après «CGEM», insérer:
« «UN» ».
- 1.6.4.37** Dans la dernière phrase, remplacer «la capacité en eau du réservoir» par:
«la capacité du réservoir».
- 1.8.3.11 b)** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- 1.10.6** Dans la note de bas de page 20, remplacer «IAEACIRC» par:
«INFCIRC».
- Dans la note de bas de page 21, remplacer «IAEACIRC» par:
«INFCIRC».
- Partie 2
- 2.2.3.1.1** Dans le Nota 1, remplacer «32.2.2» par:
«32.2.5».
- 2.2.52.1.9** Au deuxième tiret, remplacer «unité de transport» par:
«wagon».
- 2.2.9.1.10.3.1 a)** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- 2.2.9.1.10.4.2** [Les corrections dans les versions anglaise et allemande ne s'appliquent pas au texte français.]
- 2.2.9.1.10.4.4.2.1** Supprimer le paragraphe.
- 2.2.9.1.10.4.4.2.2** Supprimer le paragraphe.
- 2.2.9.1.10.4.4.6** [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]
- 2.2.9.1.10.4.5.2 (b)** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- Partie 3
- Chapitre 3.2**
- 3.2.1** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- Tableau A** Dans le titre de la colonne (7a), remplacer «3.4.6» par:
«3.4».
- Chapitre 3.3**
- DS 122** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- DS 304** [La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]
- DS 355** [La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]
- DS 527** Après la disposition spéciale 526, insérer la disposition spéciale 527 pour lire comme suit:
«**527** (réservé)».

DS 584

Remplacer les deux premiers alinéas par le nouvel alinéa suivant:

«– il ne contient pas plus de 0,5 % d'air à l'état gazeux;».

Chapitre 3.4**3.4.13 b)**

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Partie 4

Modifier le titre pour lire:

«Dispositions relatives à l'utilisation des emballages et des citernes».

Chapitre 4.1**4.1.1.4.1**

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

4.1.3.8.2

Dans le Nota, remplacer «3.4.6» par:

«3.4.1».

4.1.4

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

4.1.4.1**P 002**

Dans la disposition spéciale d'emballage PP12, remplacer «véhicules» par:

«wagons».

[L'autre correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

P 200 (2)

À la fin du paragraphe, remplacer «1070 (oxyde d'azote)» par:

«1070 (protoxyde d'azote)».

P 201 (2)

À la fin de la première phrase, remplacer le point par le deux-points.

Avant «Pour les gaz non toxiques,», insérer:

«a)».

Avant «Pour les gaz toxiques,», insérer:

«b)».

P 410

Dans la note de bas de tableau d, remplacer «véhicule» par:

«wagon».

[L'autre correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 4.2**4.2.1.10**

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 3 en citernes mobiles».

4.2.1.11

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières des classes 4.1, 4.2 ou 4.3 (autres que les matières autoréactives de la classe 4.1) en citernes mobiles».

4.2.1.12

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 5.1 en citernes mobiles».

4.2.1.13

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 5.2 et matières autoréactives de la classe 4.1 en citernes mobiles».

4.2.1.14

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 6.1 en citernes mobiles».

4.2.1.15

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 6.2 en citernes mobiles».

4.2.1.16

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 7 en citernes mobiles».

4.2.1.17

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 8 en citernes mobiles».

4.2.1.18

Modifier le titre pour lire comme suit:

«Dispositions supplémentaires applicables au transport de matières de la classe 9 en citernes mobiles».

4.2.3.6.3

Remplacer «Les citernes destinées» par:

«Les réservoirs destinés».

Chapitre 4.3**4.3.4.1.4**

[Les corrections dans les versions anglaise et allemande ne s'appliquent pas au texte français.]

Chapitre 4.4

[La correction dans le titre du chapitre dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Dans le Nota, remplacer «Pour les citernes mobiles et CGEM «UN»,» par:

«Pour les citernes mobiles et les conteneurs à gaz à éléments multiples (CGEM) «UN»,».

Chapitre 4.5

Dans le Nota, remplacer «Pour les citernes mobiles et CGEM «UN»,» par:

«Pour les citernes mobiles et les conteneurs à gaz à éléments multiples (CGEM) «UN»,».

Partie 5

Chapitre 5.2**5.2.1**

Dans le Nota, remplacer «récipients pour gaz» par:

«récipients à pression».

5.2.1.5

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

5.2.2.1.8

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 5.3**5.3.1.3**

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

5.3.1.4

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

5.3.2.1.1

Au dernier tiret, remplacer «sous utilisation exclusive», par:

«destinées à être transportées sous utilisation exclusive».

5.3.2.1.5

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 5.4**5.4.1.1.1 j)**

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

5.4.1.1.3

Dans la première phrase, remplacer « «DÉCHET[S] » » par:

« «DÉCHET » ».

5.4.1.2.1 a)

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

5.4.3.4

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 5.5**5.5.2.4.1**

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Partie 6

Chapitre 6.1**6.1.5.2.7**

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 6.2**6.2.2.1.1**

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 6.5**6.5.4.4.2**

[La correction dans la version allemande ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 6.7**6.7.4.13.2**

Modifier l'alinéa c) pour lire comme suit:

«c) le cas échéant, les résultats de l'essai d'impact du 6.7.4.14.1.».

Chapitre 6.8**6.8.2.1.16**

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

6.8.2.2.1

Étendre le texte du quatrième paragraphe sur toute la largeur de la page et le modifier pour lire comme suit:

«L'étanchéité des équipements de service doit être assurée même en cas de renversement du wagon-citerne ou du conteneur-citerne.».

6.8.2.4.6

Au premier tiret du paragraphe antépénultième, remplacer «directive 1999/36/CE» par:

«directive 2010/35/UE».

6.8.2.6.1

[Les corrections dans la version anglaise ne s'appliquent pas au texte français.]

6.8.4**TE 22**

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

Chapitre 6.9**6.9.2.3.3**

Dans la première phrase, remplacer «une catégorie appropriée de fibres de verre du type E» par:

«une catégorie appropriée de fibres telle que des fibres de verre du type E».

Partie 7

Chapitre 7.3

VW 15

Chapitre 7.6

[La correction dans la version anglaise ne s'applique pas au texte français.]

À la fin du premier paragraphe, remplacer le deux-points par le point.

Ajouter un nouveau deuxième paragraphe pour lire comme suit:

«Lorsqu'elles sont indiquées en regard d'une rubrique dans la colonne (19) du tableau A du chapitre 3.2, les dispositions spéciales suivantes sont applicables:».

Titelblatt

Nach „RID-Vertragsstaaten sind“ „(Stand 30. Juni 2010)“ ändern in:

„(Stand 1. Juli 2011)“.

Unter „RID-Vertragsstaaten“ nach „Algerien,“ einfügen:

„Armenien,“.

Inhaltsverzeichnis

3.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Teil 4

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

4.4 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Teil 1

1.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.2.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.3.1 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.4.3.5 c) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.6.3.25 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.6.4.30 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.6.4.37 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.8.3.11 b) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

1.10.6 In der Fußnote 24 „IAEACIRC“ ändern in:

„INFCIRC“.

In der Fußnote 25 „IAEACIRC“ ändern in:

„INFCIRC“.

Teil 2

2.2.3.1.1 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

2.2.52.1.9 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

2.2.9.1.10.3.1 a) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

2.2.9.1.10.4.2 In der mittleren Box erhält der Absatz c) folgenden Wortlaut:

„c) des Prozentanteils der Bestandteile mit Daten zur akuten Toxizität: Additivitätsformeln (2.2.9.1.10.4.5.2) anwenden und abgeleitete L(E)C₅₀- oder EqNOEC_m-Werte in die entsprechende Akut- oder Chronisch-Kategorie umrechnen“.

2.2.9.1.10.4.4.2.1 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

2.2.9.1.10.4.4.2.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

2.2.9.1.10.4.4.6 Im letzten Unterabsatz „und die Gemische (i) und (ii) bereits auf der Grundlage von Prüfdaten eingestuft sind“ ändern in:

„und das Gemisch (i) oder (ii) bereits auf der Grundlage von Prüfdaten eingestuft ist“.

2.2.9.1.10.4.5.2 (b) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Tabelle A In der Spaltenüberschrift der Spalte (7a) „3.4.6“ ändern in:

„3.4“.

Kapitel 3.3

SV 122 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

SV 304 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

SV 355 „ohne dass dadurch der Klassifizierungscode 1 O verändert wird“ ändern in:

„ohne dass dadurch die Zuordnung zur Klasse 2 verändert wird“.

SV 527 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

SV 584 Die beiden ersten Spiegelstriche durch folgenden neuen Spiegelstrich ersetzen:

„– es im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält;“.

Kapitel 3.4

- 3.4.13 b)** Im zweiten Unterabsatz „dieselbe Kennzeichnung“ ändern in:
„die gleiche Kennzeichnung“.

Teil 4

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 4.1

- 4.1.1.4.1** [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.1.3.8.2** In der Bem. „des Abschnitts 3.4.6“ ändern in:
„des Abschnitts 3.4.1“.

- 4.1.4** [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

4.1.4.1

- P 002** [Die Änderungen in der englischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

- P 200 (2)** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- P 201 (2)** [Die Änderungen in der französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

- P 410** [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 4.2

- 4.2.1.10** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.11** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.12** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.13** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.14** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.15** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.16** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.17** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.1.18** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 4.2.3.6.3** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 4.3

- 4.3.4.1.4** In der linken Spalte einfügen:
„(bleibt offen)“.

Kapitel 4.4

[Die Änderung der Kapitelüberschrift in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

[Die Änderung der Bem. in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 4.5

[Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Teil 5

Kapitel 5.2

- 5.2.1** [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 5.2.1.5** [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

- 5.2.2.1.8** [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 5.3

- 5.3.1.3** „dieselben Großzettel“ ändern in:
„die gleichen Großzettel“.

- 5.3.1.4** Im zweiten Unterabsatz „dieselben Großzettel“ ändern in:
„die gleichen Großzettel“.

- 5.3.2.1.1** Im letzten Spiegelstrich „verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung“ ändern in:
„unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer“.

- 5.3.2.1.5** „dieselben Tafeln“ ändern in:
„die gleichen Tafeln“.

Kapitel 5.4

5.4.1.1.1 j) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

5.4.1.1.3 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

5.4.1.2.1 a) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

5.4.3.4 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 5.5

5.5.2.4.1 Im zweiten Spiegelstrich „den Zeitpunkt“ ändern in:
„die Uhrzeit“.

Teil 6

Kapitel 6.1

6.1.5.2.7 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 6.2

6.2.2.1.1 Im Titel der Norm „ISO 4706:2008“ streichen:
„Teil 1:“.

Kapitel 6.5

6.5.4.4.2 „für flüssige Stoffe oder für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden,“ ändern in:
„für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden, oder für flüssige Stoffe“.

Kapitel 6.7

6.7.4.13.2 Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.2.1.16 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.8.2.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.8.2.4.6 Im ersten Spiegelstrich des drittletzten Unterabsatzes „Richtlinie 1999/36/EG“ ändern in:
„Richtlinie 2010/35/EU“.

6.8.2.6.1 [Die Änderungen in der englischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

6.8.4

TE 22 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 6.9

6.9.2.3.3 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Teil 7

Kapitel 7.3

VW 15 [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 7.6

[Die Änderungen in der französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 13. Februar 2012

Die Bekanntmachung vom 26. September 2011 (BGBl. II S. 1007) über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wird dahin gehend berichtigt, dass das Fakultativprotokoll für Tunesien am 29. September 2011 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer